

► Coronapandemie

Endgültiges Ende der GOÄ-Hygienepauschale zum 31.03.2022

| Die GOÄ-Hygienepauschale für erhöhte Hygienekosten im Zusammenhang mit der Coronapandemie, die seit dem 09.04.2020 bei jedem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt angesetzt werden konnte, ist seit dem 01.04.2022 nicht mehr berechnungsfähig. Zuletzt (seit dem 01.01.2022) wurde für diese Pauschale der Ansatz der Nr. 383 GOÄ analog (4,02 Euro beim Faktor 2,3) empfohlen. |

► Flucht aus der Ukraine

Abrechnung von Arztleistungen bei Geflüchteten

| Kommen geflüchtete Menschen und Asylbewerber aus der Ukraine zur Behandlung in die Arztpraxis, so sind einige Besonderheiten bei der Abrechnung zu beachten. Unterschiede bestehen zwischen Bundesländern und teilweise auch zwischen den Kommunen eines Bundeslandes. |

Der Anspruch der Geflüchteten auf medizinische Versorgung ist im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Im Vergleich zu Kassenpatienten ist das Anrecht auf ärztliche Versorgung eingeschränkt. Wichtig ist die Vorlage eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Krankenscheins. Teilweise wird auch eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) vorgelegt. Für diese Personengruppe ist auf die Statuskennzeichnung im Feld „Besondere Personengruppe“ (Kennziffer 9) zu achten. Die Behandlung in Notfällen kann auch ohne Behandlungsschein erfolgen. Details zu den Leistungen und zur Abrechnung sowie Links zu Informationen der einzelnen KVen finden Sie bei AAA online unter iww.de/s6267.

► G-BA

Zinkpräparate nun bei allen Dialyseformen verordnungsfähig

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Verordnungsfähigkeit von Zinkverbindungen als Monopräparate in Nr. 45 der Anlage I (sogenannte Over-the-counter[OTC]-Ausnahmeliste der Arzneimittel-Richtlinie [AM-RL]) erweitert (iww.de/s6262). Diese Präparate sind nun nicht mehr nur bei Zinkmangel durch eine Hämodialysebehandlung verordnungsfähig, sondern generell bei einem Mangel durch eine Dialysebehandlung. Der Beschluss wurde dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt und tritt vorbehaltlich der Nichtbeanstandung am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. |

Bislang sahen die Nrn. 37 und 43 der Anlage I eine ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit von Phosphatbindern sowie wasserlöslichen Vitaminen bei der „Dialyse“ allgemein vor, während die Verordnungsfähigkeit von Zinkverbindungen auf das Verfahren der Hämodialyse beschränkt war. Neben der Hämodialyse kommen inzwischen aber auch weitere Dialyseverfahren wie die Peritonealdialyse oder die Hämofiltration zur Anwendung. Der Beschluss stellt klar, dass auch bei einem nachgewiesenen Zinkmangel durch andere Verfahren der Dialyse Zinkverbindungen ebenso verordnungsfähig sind und trägt zudem zur Vereinheitlichung der Regelungen in der OTC-Ausnahmeliste bei.

Abschied von der GOÄ-Hygiene-pauschale nach knapp zwei Jahren



ARCHIV

Hier mobil weiterlesen (AAA)



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen (G-BA)

